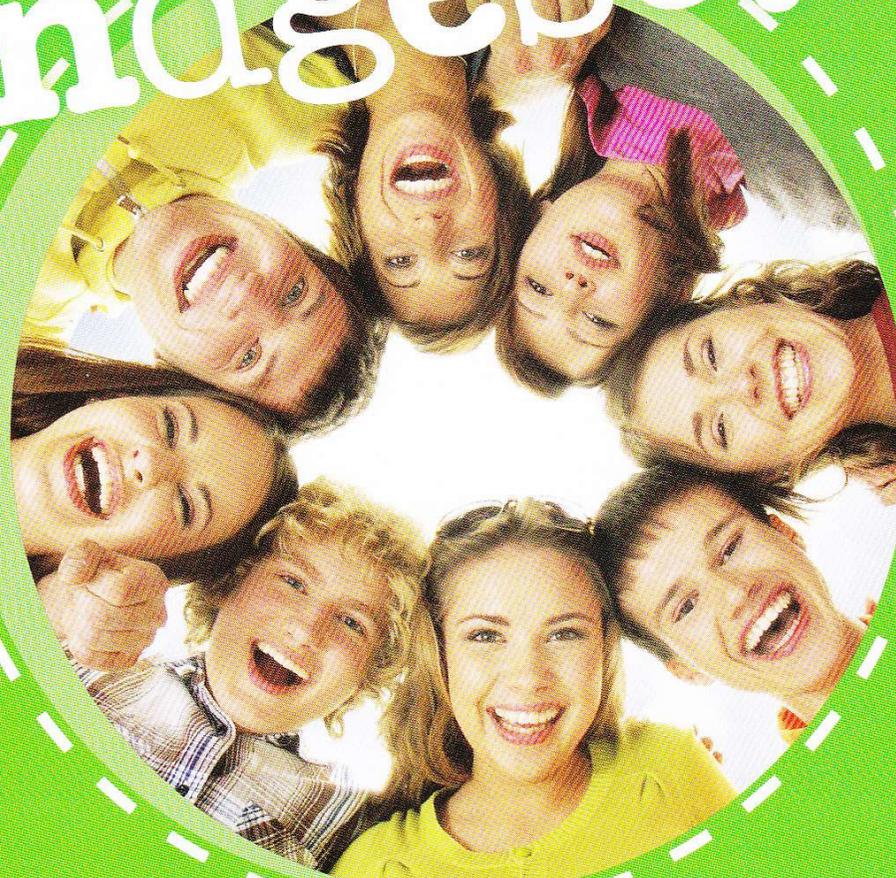


Das Steiermärkische
Jugendgesetz



KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI



§ 1 Ziel des Jugendgesetzes

- Eigenverantwortung der Jugend fördern
- Jugend vor Gefahren und Einflüssen schützen
- Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz der Jugend stärken
- Verantwortung der Erwachsenen regeln
- Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung unterstützen

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 2 Begriffsbestimmungen

- **KINDER** Personen bis zum vollendeten 14. LJ
- **JUGENDLICHE** Personen ab dem vollendeten 14. LJ bis zum vollendeten 18. LJ
- **ERWACHSENE** Personen ab dem vollendeten 18. LJ

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 2 Begriffsbestimmungen

- AUFSICHTSPERSONEN
 - Erziehungsberechtigte (Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind)
 - Erwachsene, denen die Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen ist; dies ist von der Aufsichtsperson glaubhaft zu machen.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 2 Begriffsbestimmungen

- GEBRANNTER ALKOHOL
 - Durch Brennen (Destillation) hergestellte Spirituosen
- SPIRITUOSENHÄLTIGE MISCHGETRÄNKE
 - Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten
- ALKOPOPS
 - Gemisch aus Spirituosen und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen süßen Getränken.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Droge
 - Psychoaktive Stoffe, die auf Grund ihrer chemischen Beschaffenheit über Stoffwechselprozesse auf das zentrale Nervensystem wirken und so Veränderungen, insbesondere der Sinnesempfindungen, der Stimmungslage, des Bewusstseins, anderer psychischer Bereiche oder des Handelns auslösen können, ausgenommen Alkohol und Nikotin (Tabak).
- Tabak und verwandte Erzeugnisse
 - Alle Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nach dem TNRSG; „verwandte Erzeugnisse“ sind pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Zigarette und deren Liquids

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 14 Pflichten der Erwachsenen

- Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendliche die Bestimmungen des Gesetzes einhalten.
Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.
- Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 14 Pflichten der Erwachsenen

Personen, hinsichtlich deren Betrieb oder Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen oder Verboten unterliegen, sind verpflichtet

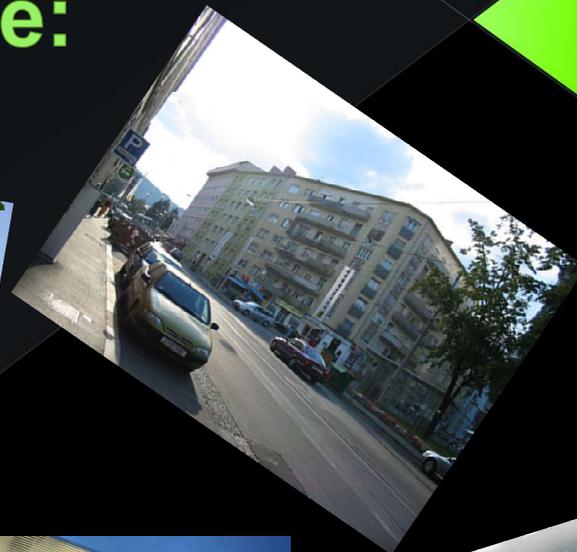
- dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche die Beschränkungen und Verbote einhalten.
- nötigenfalls das Alter festzustellen,
- den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Veranstaltungsorten zu untersagen.

Auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche ist hinzuweisen, ausgenommen Taxis und öffentliche Verkehrsmittel!

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

Allgemein zugängliche Orte:



KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI



§ 15 Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen

Kinder

(bis zum vollendeten 14. LJ)

05.00 bis 23.00 Uhr

Jugendliche

(14. bis zum vollendeten 16. LJ)

05.00 bis 01.00 Uhr

Jugendliche

(ab dem vollendeten 16. LJ)

unbeschränkt

Wie weit dieser Zeitraum ausgeschöpft werden darf, bestimmen die Erziehungsberechtigten.

- In Begleitung von Aufsichtspersonen ohne zeitliche Begrenzung, **sofern** dies vom Standpunkt des Jugendgesetzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI



§ 16 Aufenthaltsverbote und Einschränkungen

- **Verboten unter 18 ist insbesondere der Aufenthalt:**
- In Betrieben oder bei Veranstaltungen, wenn wegen der Darbietung oder Schaustellung anzunehmen ist, dass Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen sozialen usw. Entwicklung beeinträchtigt werden können.
- In Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen, Räumen mit Glücksspielautomaten, sowie Lokalen, in denen ausschließliche alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden.
- **NEU**
- In Lokalen oder bei Veranstaltungen, solange dort alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem Preis ausgeschenkt werden, der zumindest mehr als die Hälfte unter dem sonst üblichen Preis liegt.
- Ausgenommen: All Inclusive Hotels, VIP-Bereiche bei Veranstaltungen, Happy Hour Vergünstigungen in Hotel-u. Beherbergungsbetrieben.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI



§ 17 Benützung von Spielapparate und Teilnahme an Glücksspielen

- Spielapparate



- Bis zum vollendeten 15. LJ ist die Benützung von Unterhaltungsspielapparaten verboten.

- Glücksspielautomaten



- Bis zum vollendeten 18. LJ ist die Benützung von Glücksspielautomaten, sowie die Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten jeder Art untersagt.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 17 Benützung von Spielapparate und Teilnahme an Glücksspielen

- Ausnahmen:

- Zahlenlotto
- Klassenlotterie
- Lotto
- Sporttoto
- Zusatzspiel
- Tombola, Glückshafen und vergleichbare Ausspielungen, die im Glücksspielgesetz geregelt sind



KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI



§ 18 Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken
und

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
ist der Erwerb, Besitz und Konsum von
Tabak- und verwandter Erzeugnisse
(z.B.: E-Shishas, E-Zigaretten usw.)

verboten.



KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 18 Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe

Bis zum vollendeten 18. LJ sind der Erwerb, Besitz und Konsum von

- Getränken, mit gebranntem Alkohol sowie
- spirituosenhaltigen Mischgetränken

verboten.

Das heißt: sog. ALKOPOPs sind verboten!



KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 18 Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe

Jugendliche zw. 16 und 18 dürfen nicht gebrannte alkoholische Getränke nur bis zu dem Ausmaß konsumieren, als dadurch die psychische und/oder physische Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird (Richtwert 0,5 Promille).

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 18 Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe

Bis zum vollendeten 18. LJ ist der Erwerb, Besitz und Konsum von

- Drogen
- und
- ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die eine *Aufputschung, Betäubung oder Stimulierung* herbeiführen können,

verboten.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 19 Autostoppen

Bis zum vollendeten 16. LJ ist es verboten, Kraftfahrzeuge *anzuhalten oder in sonstiger Weise* (zB.: Internetplattformen usw.) unbekannte LenkerInnen aufzufordern, mitgenommen zu werden.

Ausnahmen:

- in Notfällen (Krankheit, Unfall)
- wenn die lenkende Person oder eine mitfahrende Person das Kind oder den Jugendlichen persönlich kennt
- das Kind oder der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 20 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. **Der Besitz ist für Jugendliche strafbar!**

- Darstellungen krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung
- Diskriminierung
- Pornographische Handlungen

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 21 Altersnachweis

- Jedermann ist verpflichtet, gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes zu überwachen haben, und Personen, denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt werden (z.B. Gastwirte, Trafikanten, Verkäufer), Alter nachzuweisen.
 - Jugendkarte des Landes Stmk
 - Jugendkarte/Jugendausweis
 - Amtlicher Lichtbildausweis



KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI



§ 21 Altersnachweis

- 1) Gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist das Alter stets **auf Aufforderung**, sofern der Verdacht einer Übertretung des StJG besteht, von der jeweiligen Person nachzuweisen.
- 2) Gegenüber sonstigen Personen, denen durch das StJG Kontrollpflichten auferlegt werden (Kassapersonal, KellnerInnen usw.) ist der Altersnachweis **von der jugendlichen Person unaufgefordert** zu erbringen.
- Erwachsene, die alkoholische Getränke erwerben, haben nur dann einen Altersnachweis zu erbringen, wenn sie von der KassiererIn dem Kassier oder ähnlichen Personen dazu **aufgefordert** werden.

§ 25 Alkohol – Behörden- und Organbefugnisse

- .) Abnahme von verbotenen Erzeugnissen und Gegenständen durch Organe des öff. Sicherheitsdienstes und Jugendschutzorgane – Vernichtung oder Übergabe an Behörde
- .) Sollten Merkmale einer psychischen und/oder physischen Beeinträchtigung vorliegen, kann die **Polizei** zur Erhärtung der Verdachtsmomente einen **Alkotest mittels Vortestgerät oder Alkomaten** durchführen und gegebenenfalls eine Anzeige erstatten.
- .) Sollte eine jugendliche Person Alkohol im übermäßigen Ausmaß konsumiert haben bzw. den Alkotest verweigern, kann die Behörde entsprechende Strafsanktionen vorschreiben (**Richtwert 0,5 Promille**)

§ 26 Strafbestimmungen Erwachsene

- Geldstrafe bis zu € 3.000.-
oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen
Schulungen

Gewerbetreibende, Unternehmer und Veranstalter:

- Geldstrafe bis € 15.000.-
oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen

Der Versuch ist strafbar!

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

§ 27 Strafbestimmungen für Jugendliche

- Beratungsgespräche und Gruppenarbeiten
- Schulungen bis zu 8 Std.
- Sozialdienst bis zu 36 Std.
- Geldstrafe bis zu € 300.-

Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen des StJG erwerben oder besitzen, sind abzunehmen und für verfallen zu erklären.

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 

Statistik – 2017 für die Steiermark - Strafen

- Anzahl der Polizeikontrollen: **8.654**
- Anzahl Testkäufe: 810 (**46%** der getesteten **Betriebe** haben **Alkohol** oder **Nikotin** abgegeben..... **Tankstellen** haben zu **48%** verkauft)
- Anzahl der Anzeigen: **761**
- Anzahl der Organmandate: **101**
- Delikte Minderjährige bis 16 Lj.: **422** (größtenteils Alkohol, Nikotin)
- Delikte Minderjährige 16-18 Lj: **67**
- Delikte Erwachsene: **450**
- Geldstrafen Erwachsene: € **64.890,--**
- Strafen Jugendliche: Geldstr.: € **5.080,--**; Sozialleistungen: 101; Beratungsgespr.: 134

KRIMINAL
PRÄVENTION

POLIZEI 